

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Eskalierender Streit über Architektenvergütung

Die Europarechtswidrigkeit von Mindest- und Höchstsätzen für Planerleistungen hat der Europäische Gerichtshof bejaht. Nun ist der Streit vollends darüber entbrannt, welche Auswirkungen das Urteil auf schon laufende Honorarforderungen hat.

Von Friedrich-Karl Scholtissek

HAMBURG, 22. August
Bauherren, Architekten und Ingenieure fieberten – wenn auch unterschiedlich motiviert – der Urteilsverkündung der Luxemburger Richter am 4. Juli entgegen. Mit diesem Tag und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) besteht nun Klarheit, dass die Mindest- und Höchstsätze des verbindlichen Preisrechtes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) europarechtswidrig sind (F.A.Z. vom 12. Juli). Über die Frage, welche unmittelbaren Rechtsfolgen diese Entscheidung auf die Honorarpraxis hat, ist zwischenzeitlich ein juristischer Streit entbrannt, der in mehrfacher Hinsicht derzeit für alle am Bau Beteiligten zur erheblichen Rechtsunsicherheit führt.

Mit Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 17. Juli (Az. 14 O 188/18) begann der intensivierte Reigen der juristischen Auseinandersetzung nach dem Luxemburger-Urteil. Die niedersächsischen Richter hatten zu entscheiden, ob einer Planerin, nachdem diese bereits in den Jahren 2011 bis 2015 Schlussrechnungen gestellt hatte, noch ein weiterer, darüber hinausgehender Honorarantrag aus weiteren in den Jahren 2016 und 2017 gelegten Honorar-Schlussrechnungen von mehr als 600 000 Euro brutto zustehe. Die Begründung der Planerin lautete, dass mit den ursprünglich gelegten Schlussrechnungen nicht die Mindesthonorare nach der HOAI abgerechnet worden seien und ihr daher ein erhöhter – weitergehender – Honorarantrag zustehe. Dass dies wundert, dass bei der Bauherrenseite, die sich insbesondere darauf berief, sie habe auf die bisherigen Schlussrechnungslegungen vertraut, bedarf keiner weitergehenden Erörterung, zumal diese sich darauf berief, dass die erstgelegten Schlussrechnungen doch genau dem entsprachen, was die Parteien hinsichtlich der Honorierung vereinbart hätten. Damit entfachte sich folglich der Streit – wie häufig in der Praxis festzustellen – über die Frage, ob die Honoraraufstockungsklage erfolgreich ist oder nicht; sich also die Planerseite mit Erfolg auf die Mindesthonorare der HOAI berufen dürfe.

In Celle wurde nun mit Blick auf die Luxemburger-Entscheidung hervorgehoben, dass die nationalen Gerichte verpflichtet seien, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Das Luxemburger-Urteil erfahre auch eine unmittelbare Umsetzung in laufenden streitigen Honorarverfahren, da der EuGH für alle Mitgliedstaaten verbindlich das Recht der Europäischen Union auslegt und daher von den nationalen Gerichten streitgegenständliche Normen nur nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union ausgelegt werden dürfen.

Bereits unmittelbar nach Veröffentlichung

des Urteils aus Luxemburg hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sich gleichermaßen dahingehend positioniert, dass die öffentlichen Stellen – damit also auch die nationalen Gerichte – das Honorarrecht nicht mehr anwenden dürfen, jedenfalls soweit es die zwingenden Vorgaben der Mindest- und Höchstsätze betrifft. Dem hat sich mit Erlass vom 5. August das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angeschlossen und Honoraranpassungsansprüche an dem Mindestsatz verneint. Damit war der Planerin jedenfalls in der Berufungsinanz der Erfolg – wie auch, jedoch mit einer anderen Begründung, beim Landgericht Hildesheim – hinsichtlich deren Honorarerhöhungsverlangen von mehr als 600 000 Euro versagt.

Nur neun Tage später verkündete derselbe OLG-Senat Celle (Urteil vom 23. Juli, Az. 14 U 182/18) ein weiteres Urteil. Hier hatten die Richter sich nunmehr mit

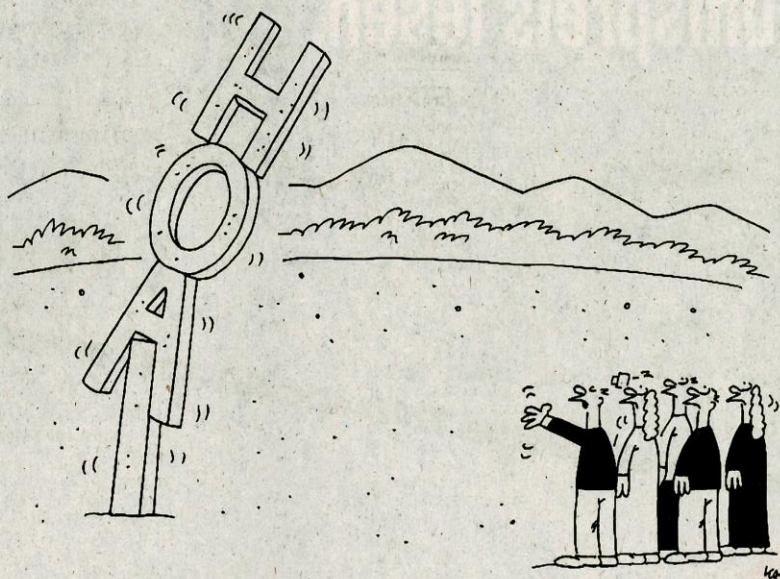
über eine Honorarschlussrechnungsforderung eines Ingenieurs zu entscheiden hatte, die sich auf eine Mindestsatzabrechnung stützte und die ursprüngliche vereinbarte Honorarpauschale wiederum deutlich überschritt. Die nordrhein-westfälischen Richter sahen den Anspruch des Ingenieurs begründet. Denn es liege ein Verstoß gegen die zwingende Mindestpreisregelung der HOAI vor. Diese sei nach wie vor anwendbar. Die Luxemburger Entscheidung zur europarechtlichen Unwirksamkeit der Mindestsätze ändere hieran nichts. Maßgeblich meinte sich der entscheidende Senat darauf berufen zu können, dass das Urteil aus dem Vertragsverletzungsverfahren hier nur den Mitgliedstaat, die Bundesrepublik Deutschland, dergestalt binde, nach eigenem Ermessen die geeigneten Maßnahmen nunmehr ergreifen zu müssen, um den europarechtswidrigen Zustand, wie in der HOAI verkörpert, zu beseitigen. Hinsichtlich be-

terliegen, sollten folglich derzeit, ob der nicht geklärten Rechtslage, zurückgestellt werden. Bezogen auf laufende gerichtliche Honorarstreitigkeiten ist jedenfalls die Überlegung anzustrengen, das zur Entscheidung berufene Gericht zu veranlassen, bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung das Verfahren auszusetzen.

Hinsichtlich der Honorarvereinbarungspraxis besteht der sichere Weg nur darin, bei – nach wie vor – Orientierung an den Höchst- und Mindestsätzen der HOAI dies zur ausdrücklichen Parteivereinbarung dokumentierend – also schriftlich – zu machen. Die strengen Voraussetzungen einer Honorarvereinbarung, die sich über den Mindestsätzen bewegt, wie sie die HOAI vorsieht, nämlich die notwendige Schriftlichkeit bei Vertragsabschluss, dürfte mit der Entscheidung der Luxemburger Richter gleichermaßen – auch wenn diese auf diese Regelungen in der HOAI nicht ausdrücklich in ihrem Urteil eingehen – obsolet sein. Denn hiermit wird gleichermaßen eine Reglementierung geschaffen, die in der Rechtsfolge Wirkung – also, wenn weder eine schriftliche noch eine Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung begründet worden ist – die Mindestsatzfiktion auslöst. Zwar ist gemäß seiner jüngsten Entscheidung das Landgericht Hamburg (Urteil vom 23. Mai, Az. 321 O 288/17) der Auffassung, trotz der Unionsrechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze würde bei einer unwirksamen Honorarvereinbarung der HOAI-Mindestsatz gelten, da dies die übliche Vergütung darstelle. Diese dürfte jedoch zu kurz greifen. Fällt die Mindestsatzfiktion ob der Unionsrechtswidrigkeit des Luxemburger-Urteils weg, besteht eine Taxe nicht mehr. Die Üblichkeit der Vergütung richtet sich nach weit differenzierteren Kriterien als nach der bloßen – empirisch nicht belegten – gerichtlichen Behauptung, die in der HOAI vorgesehene Vergütung würde diese abbilden.

Wie diesbezüglich das Hanseatische Oberlandesgericht, zu dem zwischenzeitlich die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil eingelegt worden ist, entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Vorsicht ist jedenfalls in jeder Hinsicht, bezogen auf die Durchsetzung und Ausgleichung von Honoraransprüchen, geboten, wie die derzeit widerstreitende Debatte zeigt.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte in Hamburg sowie Professor für privates Baurecht an der Hafencity Universität Hamburg (HCU).



„Und hier der schiefe Turm von Europa.“

einer Architektin zu befassen, die sich auf ein vereinbartes Pauschalhonorar berief, welches knapp 200 000 Euro über dem Höchstsatz nach der HOAI lag, was den Bauherren einwand hervorbrachte, mit der geltend gemachten Honorarforderung werde der zulässige Höchstsatz überschritten. Hier blieb die Bauherrenseite zunächst ohne Erfolg, vielmehr gestanden die Richter der Architektin die Vergütung nach der Pauschalhonorarvereinbarung zu. Denn wiederum mit Blick auf die unmittelbare Reflexwirkung der EuGH-Entscheidung vom 4. Juli auf den zu bewertenden Rechtsstreit sei auch hier unmittelbar einwirkend die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen, da die Höchstsätze als europarechtswidrig erkannt worden sind. Berechtigterweise weisen die Richter in dieser Entscheidung auch darauf hin (F.A.Z. vom 12. Juli), dass die europäische Dienstleistungsrichtlinie auf die innerstaatlichen Sachverhalte anwendbar ist, mit der Folge, dass der vom EuGH konstatierte Verstoß der HOAI gegen die Dienstleistungsrichtlinie unmittelbar auch zur Folge hat, dass die staatlichen Gerichte nunmehr Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, nicht mehr unter diesem Gesichtspunkt als unzulässig bewerten dürfen.

Im Gegensatz hierzu positionierte sich am selben Tage im Urteil vom 23. Juli, Az. 21 U 24/18) das OLG Hamm, welches

gründeter Vertragsverhältnisse habe diese Entscheidung keine unmittelbare Auswirkung. Da sich hiermit die Hammer Richter in eine Gegenposition zum OLG Celle begaben, entfachte dieser Widerstreit eine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) lies folgerichtig das OLG Hamm zu. Diese ist zwischenzeitlich auch zum Bau- und Architektensenat des BGH (Az. VII ZR 174/19) eingereicht worden.

Für die Praxis bleibt derzeit Rechtsunsicherheit. Denn auch die architektenrechtliche Literatur ist uneins, bezogen auf die Auswirkungen des europarechtlichen Richterspruchs vom 4. Juli hinsichtlich begründeter Honorarvereinbarungen und damit zusammenhängender Streitigkeiten. Jeder Schritt – ob außergerichtlich oder gerichtlich – in Honorarkonflikten will daher sowohl planer- wie auch bauherrenseitig gut überlegt sein. Es bleibt nicht überzeugend, die europarechtswidrigen Regelungen der Mindest- und Höchstsätze weiterhin in derartigen konfliktgelagerten Fällen anzuwenden, da damit die Verbindlichkeitsmaxime leerläuft, dass der EuGH das Unionsrecht rechtsverbindlich auszulegen hat. Es wäre auch ein Abgesang darauf, der Dienstleistungsfreiheit unter der Maxime der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zur Durchsetzung zu verhehlen.

Gerichtliche Honorarstreitigkeiten, die nicht einem zwingenden Fristablauf un-